Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9989.) Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitales der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. Vom 20. April 1898.

Aufgehoben GS 1933 S. 57

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die der Preußischen Central-Genossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staat als Grundkapital gewährte Einlage wird auf 50 Millionen Mark erhöht.

Das Erhöhungskapital von 30 Millionen Mark ist baar oder in Schuldverschreibungen zum Kurswerth zu überweisen.

Die Ueberweisung erfolgt in Höhe von 20 Millionen alsbald; für den Restbetrag von 10 Millionen Mark bestimmt der Finanzminister den Zeitpunkt der Ueberweisung.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitales Schuldverschreibungen auszugeben. Er bestimmt, wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1898.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 20. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der am 26. Januar 1898 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Wiesen am Labenz-See im Kreise Rosenberg vom 10. Januar 1895 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 3. März 1898;
2) das am 4. Februar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Gablick-Flusses im Kreise Lötzen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 15 S. 119, ausgegeben am 13. April 1898;
3) das am 14. Februar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der großen Kampe im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 13 S. 109, ausgegeben am 26. März 1898;
4) das am 14. Februar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband der großen Kampen in den Gemeinden Zeyersvorder- und Niederkampe im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 13 S. 112, ausgegeben am 26. März 1898;
5) das am 14. Februar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Eichmedien im Kreise Sensburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 16 S. 127, ausgegeben am 20. April 1898;
6) das am 7. März 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Neunhuben-Quadendorf im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 135, ausgegeben am 9. April 1898.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.